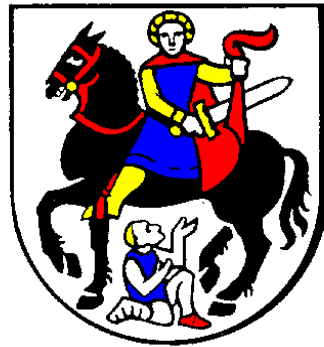


Gemeinde Medel/Lucmagn



Ausführungsbestimmungen zum Tourismugesetz für die Gemeinde Medel/Lucmagn

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 3	Veranlagung / Mittelverwendung	3
Art. 4	Organisation / Aufgaben und Kompetenzen	3
II.	Gästetaxen	4
Art. 5	Gästerverzeichnis	4
Art. 6	Steuerperiode / Bemessungsperiode	4
Art. 7	Bemessung der Gästetaxe	4
Art. 8	Befreiung	5
III.	Tourismustaxen	5
Art. 9	Ansätze der Tourismustaxe	5
Art. 10	Nicht kommerzielle Vermietung	6
Art. 11	Steuerperiode / Bemessungsperiode	7
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 12	Meldepflicht	7
Art. 13	Definition Ferienwohnung / Maiensässhütte	7
Art. 14	Unterjährige Steuerpflicht	7
Art. 15	Veranlagung und Bezug	7
Art. 16	Fälligkeit	8
Art. 17	Schlussbestimmungen und in Kraft Setzung	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes (TG) geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Veranlagung / Mittelverwendung

¹Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxen besorgt die Gemeindeverwaltung Medel/Lucmagn.

²Die Einnahmen aus den Gäste- und Tourismustaxen, sowie des Gemeindebeitrages werden der Kommission Val Medel Turissem zur Verwendung nach Massgabe des Tourismusgesetzes und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen überlassen.

Art. 4 Organisation / Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Val Medel Turissem, der Geschäftsstelle „Val Medel“ und der Gemeindekanzlei Medel/Lucmagn werden wie folgt definiert:

- a) Kommission Val Medel Turissem
 - Der Kommissionspräsident organisiert und leitet die Kommissionsitzungen
 - Strategische Vorschläge oder Entscheide betreffend die touristische Entwicklung der Val Medel zu Händen des Gemeindevorstandes
 - Touristische Angebotsentwicklung Val Medel und die Finanzierungsmöglichkeiten
 - Erstellen des Budgets Val Medel Turissem, das dem Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird

- b) Geschäftsstelle „Val Medel“

Die Geschäftsstelle „Val Medel“ wird von der Regionalentwicklungsstelle der Gemeinde oder des Kommissionspräsidenten übernommen.

 - Operative Funktion und Umsetzung der strategischen Entscheide der Kommission
 - Beratende Funktion gegenüber der Tourismuskommission
 - Protokollführung der Sitzungen der Tourismuskommission
 - Kommunikation gegen Aussen (Webseite, Newsletter.....)
 - Kommunikation mit Leistungsträger: innen

- c) Gemeindeganzlei Medel/Lucmagn
- Veranlagung und Einzug der Gästetaxen gemäss Art. 3.1
- Buchführung Val Medel Turissem
- Administration und touristische Informationsstelle

II. Gästetaxen

Art. 5 Gästeverzeichnis

Beherberger im Sinne von Art. 9 TG, die nach Übernachtungen abrechnen, sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen.

Art. 6 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 7 Bemessung der Gästetaxe

Der Beherberger kann frei wählen zwischen der Jahrespauschale oder Abrechnung pro Nacht und Person. Die Ansätze für die Gästetaxen betragen:

a) Nach Übernachtung

- 1) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 2.50
 - Wählt der Beherberger die Variante "Abrechnung" pro Nacht und Person muss er der Gemeinde Medel/Lucmagn Fr. 2.50 pro Nacht und Person abgeben.
 - Wählt der Beherberger die Variante "Pauschale" muss er die Fr. 2.50 pro Nacht und Person nicht abgeben.
- 2) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern (Art. 9 a) TG) erhobene Gästetaxe beträgt:

Hotels, pro Zimmer	Fr. 200.00
Ferienwohnungen, bis 2 Zimmer	Fr. 90.00
Ferienwohnungen, mehr als 2 Zimmer	Fr. 120.00
Maiensässhütten, pauschal	Fr. 90.00
Gruppenunterkünfte, pro Schlafplatz	Fr. 20.00
Campingplätze, pro Tag und Person	Fr. 2.50
Bed and Breakfast, pro Zimmer	Fr. 75.00

b) Obligatorische Jahrespauschale

Die obligatorische Jahrespauschale (Art. 9 b) TG) beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| 1) | Pro Wohnung und Jahr | Fr. 200.00 |
| 2) | Pro Maiensässhütte und Jahr | Fr. 90.00 |

Art. 8 Befreiung

¹Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde bzw. bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.

²Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Tourismustaxen

Art. 9 Ansätze der Tourismustaxe

Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe | Fr. 50.00. |
| b) | Für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) TG | |
| | Hotels und Pensionen mit und ohne Restauration, pro Zimmer | Fr. 30.00 |
| | Ferienwohnungen, Ferienhäuser und private Zimmer, bis 2 Zimmer | Fr. 50.00 |
| | Ferienwohnungen, Ferienhäuser und private Zimmer, mehr als 2 Zimmer | Fr. 80.00 |
| | Maiensässhütten, pro Hütte | Fr. 30.00 |
| | Gruppenunterkünfte, pro Schlafplatz | Fr. 15.00 |
| | Bed and Breakfast, pro Zimmer | Fr. 30.00 |
| | Berghütten (SAC), pro Platz | Fr. 15.00 |
| | Campingplätze, pro Schlafplatz/Stellplatz | Fr. 30.00 |

c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. b) TG

Kategorie 1

Beitrag gemäss Beschäftigung	bis 3 Standartarbeitskräfte (SAK)	grösser als 3 Standartarbeitskräfte (SAK)
Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 40.00	Fr. 140.00
Alpenossenschaften mit Direktverkauf	Fr. 40.00	Fr. 140.00

Kategorie 2

Beitrag gemäss Beschäftigung	bis 300% Anstellungen	grösser als 300% Anstellungen
Architekten	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Baugewerbe	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Coiffeursalon	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Dachdecker	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Freizeitanbieter	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Garagen/Tankstelle	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Handelsfirma	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Kleinhandwerker	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Lebensmittelgeschäfte	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Metzgerei	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Sägereien	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Schmied	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Transportunternehmungen	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Unternehmer	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Verkaufsstellen	Fr. 50.00	Fr. 140.00

Betriebe, welche nicht aufgeführt sind, werden vom Gemeindevorstand klassifiziert.

Art. 10 Nicht kommerzielle Vermietung

Unter nicht kommerzielle Vermietung ist das unentgeltliche Überlassen von Ferienwohnung/Ferienhaus oder Maiensäss an Angehörige, Freunde und Bekannte gemeint. Nicht kommerzielle Vermietungen sind von der Tourismustaxe befreit.

Art. 11 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Meldepflicht

Änderungen der Angaben im Erhebungsformular müssen die Pflichtigen der Gemeinde Medel/Lucmagn melden.

Art. 13 Definition Ferienwohnung / Maiensässhütte

Bauten ausserhalb der Bauzone gelten als Maiensässhütten. Bauten in der Bauzone werden zwischen Ferienwohnungen/Ferienhäuser bis zwei Zimmer und Ferienwohnungen/Ferienhäuser mit mehr als zwei Zimmer unterschieden.

Art. 14 Unterjährige Steuerpflicht

Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Medel/Lucmagn nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Gebühr pro Rata geschuldet.

Art. 15 Veranlagung und Bezug

¹Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgen für alle Pflichtigen jeweils anfangs Jahr im Voraus.

²Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

- a) für Beherberger im Sinne von Art. 10 lit. a) TG kann der Rechnungsbetrag in Ratenzahlungen aufgeteilt werden.
- b) Sofern die Abrechnung pro Nacht und Person gewählt wurde, werden die Gästetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 lit. 1 TG per 30.06. und 31.12., aufgrund der monatlich einzureichenden Meldefomulare der Übernachtungen, veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 16 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 17 Schlussbestimmungen und in Kraft Setzung

¹Die deutsche Fassung ist für die Interpretation dieser Ausführungsbestimmungen massgebend.

²Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 1.1.2017 zum Tourismusgesetz der Gemeinde Medel/Lucmagn vom 1.1.2017.

³Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand am 26.04.2022 genehmigt und treten retroaktiv am 1.1.2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Claudio Simonet

Valentin Pally

Beispiele

Beispiel 1

Herr und Frau Meier haben ihr primäres Steuerdomizil in Zürich und besitzen in der Val Medel eine 3-Zimmer-Ferienwohnung, die sie selber nutzen und zusätzlich wochenweise vermieten. Folgende jährliche Abgaben sind zu leisten, falls Familie Meier sich für die Pauschalierung entscheidet:

Jahrespauschale gem. Art. 9 b) TG	Fr. 200.—
Tourismustaxe-Grundtaxe gem. Art. 13 lit. 1 TG	Fr. 50.—
Tourismustaxe gem. Art. 13 lit. 2 TG	<u>Fr. 80.—</u>
Total	<u>Fr. 330.—</u>

Herr und Frau Meier können von den Feriengästen Fr. 2.50 pro Nacht und Person einziehen und für sich behalten.

Beispiel 2

Herr und Frau Tschuor haben ihr primäres Steuerdomizil in Chur und besitzen in der Val Medel ein 4-Zimmer-Ferienhaus, welches sie selbst **nicht** nutzen. Das Ferienhaus wird wochenweise vermieten. Folgende jährliche Abgaben sind zu leisten, falls Familie Tschuor sich für die Pauschalierung entscheidet:

Pauschale für die Gästetaxe gem. Art. 9 a) TG	Fr. 120.—
Tourismustaxe-Grundtaxe gem. Art. 13 lit. 1 TG	Fr. 50.—
Tourismustaxe gem. Art. 13 lit. 2 TG	<u>Fr. 80.—</u>
Total	<u>Fr. 250.—</u>

Herr und Frau Tschuor können von den Feriengästen Fr. 2.50 pro Nacht und Person einziehen und für sich behalten.

Beispiel 3

Herr und Frau Müller haben ihr primäres Steuerdomizil im Kanton Genf und besitzen in der Val Medel eine 2-Zimmer-Ferienwohnung. Sie nutzen diese für sich selber und ihre Angehörigen sowie überlassen diese hin und wieder Freunden und Bekannten zum unentgeltlichen Gebrauch. Die Wohnung wird nicht kommerziell vermietet. Folgende jährliche Abgabe ist zu leisten, falls Familie Müller sich für die Pauschalierung entscheidet:

Jahrespauschale gem. Art. 9 b) TG	<u>Fr. 200.—</u>
Total	<u>Fr. 200.—</u>

Beispiel 4

Herr Lutz hat sein primäres Steuerdomizil in der Val Medel und besitzt ein Maiensäss oberhalb Curaglia, welches er wochenweise vermietet. Folgende jährliche Abgaben sind zu leisten, falls Herr Lutz sich für die Pauschalierung entscheidet:

Pauschale für die Gästetaxe gem. Art. 9 a) TG	Fr. 90.—
Tourismustaxe-Grundtaxe gem. Art. 13 lit. 1 TG	Fr. 50.—
Tourismustaxe gem. Art. 13 lit. 2 TG	<u>Fr. 30.—</u>
Total	<u>Fr. 170.—</u>

Herr Lutz kann von den Feriengästen Fr. 2.50 pro Nacht und Person einziehen und für sich behalten.

Falls die Besitzer in den Beispielen sich nicht für die Pauschale entscheiden, sondern die Übernachtungen pro Nacht und Person abrechnen, müssen die Fr. 2.50 pro Nacht und Person für sich selbst und für die Gäste der Gemeinde Medel/Lucmagn abgegeben werden. Weiter wird einmal pro Jahr die Tourismustaxe in Rechnung gestellt.